

REGLEMENT

über das
Bestattungs- und Friedhofwesen

In Vollziehung des § 13 des kantonalen Gesetzes über Zuständigkeit
das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Ge-
meinde Muttenz nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht übt der gemeinderätliche Departementsvorsteher aus.

Bestattungswesen

§ 2.

Als Bestattungsarten fallen in Betracht:

Bestattungsarten

- a) Die Erdbestattung: Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Grabe.
- b) Die Feuerbestattung: Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne aufgehobenen Asche in einem Grabe oder einer Urnennische (siehe Wegleitung, II. Kremation).

§ 3.

Leichen und Aschenurnen müssen auf dem Friedhofe Beisetzungsort
beigesetzt werden.

Ausnahmsweise kann durch den Gemeinderat die Beisetzung einer Urne ausserhalb des Friedhofes gestattet werden, sofern deren schickliche Aufbewahrung gesichert ist.

§ 4.

Beisetzungsstätten Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Beisetzungsstätten abgegeben:

- a) Unentgeltlich:
 1. Reihengräber für eingesargte Leichen.
 2. Reihengräber für Urnen eingeäschertes Leichen.

Die Beisetzung von Aschenurnen kann auch auf Gräbern vorverstorbenen Angehöriger erfolgen, sofern bis zum Ablauf des Turnus noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Aschenurne auf einem neuen Gräberfeld beizusetzen.

- b) Gegen Entgelt: Gräber, Grabstätten und Urnennischen für einzelne oder mehrere eingesargte Leichen oder Aschenurnen (Familiengräber, Familiennischen), soweit der verfügbare Raum dies gestattet.

§ 5.

Beisetzung Unentgeltlich In Muttenz dürfen beigesetzt werden:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Auf eine beim Gemeindepräsident einzuholende Bewilligung Leichen und Aschenurnen vorübergehend auswärts wohnhaft gewesener Angehöriger hiesiger Familien, wenn die nächsten Verwandten noch in der Gemeinde wohnen.
- Gegen Entgelt** c) Leichen und Aschenurnen im Gemeindebann verstorbenen oder totgefunderer Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde wohnten.
- d) Nach jeweiliger Erlaubnis des Gemeindepräsidenten und Departementsvorstehers auch andere Leichen und Aschenurnen von Auswärts.

Für Reihengräber der unter c und d Aufgeführten müssen pro Turnus folgende Gebühren entrichtet werden:

	Sarggräber	Urnengräber
Erwachsene u. Kinder über 15 Jahre	Fr. 150.—	Fr. 100.—
Kinder von 6 bis 15 Jahren	„ 100.—	„ 100.—
Kinder unter 6 Jahren	„ 75.—	„ 75.—
Urne auf einem Reihengrab einer vorverstorbenen Person	„ 30.—	

§ 6.

Die Benützungsdauer der unentgeltlichen Beisetzungsstätten dauert für Erwachsene mindestens 20 Jahre, für Kinder mindestens 10 Jahre. Ausnahmen sind nur gestattet zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der kantonalen Direktion für das Sanitätswesen. In diesem Falle gibt die Abkürzung des Turnus den Angehörigen des Verstorbenen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Benützungsdauer der Grabstätten (Turnus)

Das Benützungsrecht für eine Familienbeisetzungsstätte kann entweder für einen jeweiligen Turnus von 20 Jahren, oder aber von Anfang an für die ganze Benützungsdauer des Friedhofes erworben werden. Den Erwerbenden von Familienbeisetzungsstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Bei behördlicher Abkürzung des Turnus findet eine entsprechende Rückvergütung der bezahlten Gebühr statt.

§ 7.

Für Familienurnen- und Sarggräber ist für jede Benützungsdauer von 20 Jahren pro beanspruchten Quadratmeter ein Preis von Fr. 50.— zu bezahlen. Ausserdem müssen pro Leiche und Turnus Fr. 100.—, pro Aschenurne und Turnus Fr. 50.— entrichtet werden.

Gebühren für Familienbeisetzungsstätten

Wird das Benützungsrecht von Anfang an für die ganze Benützungsdauer des Friedhofes erworben, so muss pro Quadratmeter eine Entschädigung von Fr. 400.— geleistet werden, wobei eine Extraentschädigung für die einzelnen Leichen und Urnen wegfällt.

Zur Beisetzung von Aschenurnen werden offene Urnennischen abgegeben. Pro Urnennische und Turnus von 20 Jahren ist eine Benützungsgeld von Fr. 50.— zu entrichten.

§ 8.

Entzug vom Turnus
Sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen, kann durch Bezahlung nachstehender Gebühren eine unentgeltliche Benützungsstätte für die Dauer eines weiteren Turnus der anderweitigen Benützung entzogen oder für die Beisetzung eines weiteren Angehörigen reserviert werden.

Sargreihengrab

- für Erwachsene und Kinder über 15 Jahre Fr. 100.—
- für Kinder von 6 bis 15 Jahren „ 75.—
- für Kinder unter 6 Jahren „ 50.—

Urnenreihengrab „ 75.—

§ 9.

Unentgeltlichkeit der Bestattung
Die Bestattung der unter § 5a und 5b aufgeführten Leichen erfolgt unentgeltlich, während für die Bestattung der unter § 5c und 5d aufgeführten Leichen der Gemeinde die Kosten vergütet und ausserdem die Gebühr für die Grabstätte entrichtet werden müssen.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) Die Ueberführung der Leiche vom in der Gemeinde gelegenen Trauerhause auf den Friedhof der Gemeinde und ins Krematorium Basel.
- b) Die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle.
- c) Die Ueberlassung eines Raumes für die Leichenfeier in Muttenz.
- d) Das Abholen der Asche aus dem Krematorium Basel.
- e) Die Beisetzung der Leiche oder Aschenurne.
- f) Die Ueberlassung eines Sarg- oder Urnen-Reihengrabes während eines Turnus.
- g) Die ordentlichen Verrichtungen der Beamten und Angestellten der Gemeinde, des Zivilstandsbeamten, des Sigristen, des Totenwagenführers, der Leichenbegleiter, des Friedhofgärtners und Totengräbers.

Ausserdem kann in Fällen der Notdürftigkeit auf gestelltes Gesuch vom Gemeinderat ein Beitrag an die Kosten eines einfachen Sarges bis zur Höhe von Fr. 60.— bewilligt werden.

§ 10.

Das Zivilstandsamt nimmt gegen eine Gebühr von Fr. 5.— letztwillige Wünsche über die Art der Bestattung entgegen und eröffnet sie nach Eingang der Todesanzeige. Wahl der Bestattungsart

Zur Abgabe letztwilliger Verfügung ist berechtigt, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 11.

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsbeamten unverzüglich unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Sterbescheines anzuzeigen. Für ausserhalb des Kantons Verstorbene ist zudem ein Leichenpass vorzulegen. Ferner gelten die Vorschriften der eidg. Verordnung über den Leichentransport. Pflicht zur Anmeldung des Todes

§ 12.

Die Verständigung mit dem Geistlichen und die Bestellung des Sarges sind Sache des Trauerhauses. Anordnung für die Bestattung

Der Zivilstandsbeamte ordnet nach Vereinbarung mit dem Anzeigenden sämtliche Vorkehrungen für die Bestattung an. Er verständigt den Sigristen, den Friedhofgärtner, den Totengräber, den Leichenwagenführer, die Leichenbegleiter und bei Feuerbestattung das Krematorium Basel.

§ 13.

Von jedem Todes- und Bestattungsfall benachrichtigt der Zivilstandsbeamte sofort die Gemeindeganzlei. Ferner veranlasst er unverzüglich die amtliche Bekanntmachung in den sich hiefür interessierenden Zeitungen, sofern von den Hinterlassenen dagegen keine Einwendungen erhoben werden. Publikation von Tod u. Bestattung

§ 14.

Die Bestattung soll normalerweise in der Zeit von 2 bis 3 Mal 24 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden und zwar von 8.30 bis 11.30 und 14.00 bis 16.30 Uhr. Zeit der Bestattung

Leichen von Kindern, die mit Zeichen der Fäulnis totgeboren wurden, sowie Fundleichen, die bereits in Zersetzung übergegangen sind, sollen möglichst früh bestattet werden.

§ 15.

Urnen für Beileidschreiben

Zur Aufnahme der Beileidschreiben werden anlässlich der Bestattung eine Urne vom Friedhofgärtner beim Friedhof resp. vor der Leichenhalle oder vor dem Gotteshause und eine zweite vom Sigristen beim Trauerhause aufgestellt und nachher wieder abgeholt.

§ 16.

Beisetzung der Aschenurnen

Die Aschenurnen werden in der Regel von Organen der Gemeinde im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Verbrennung zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit beigesetzt.

Friedhofwesen

§ 17.

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner, der zugleich auch Totengräber sein kann, übt die Aufsicht im Friedhofe aus und ist für dessen Ordnung und Reinhaltung verantwortlich. Jedermann hat sich seinen Mahnungen und Anordnungen zu unterziehen.

§ 18.

Gräberbuch

Der Friedhofgärtner numeriert die Grabstätten und führt das Gräberbuch, worin die Nummern der Gräber und Nischen, die Namen der Beigesetzten, das Datum der Beisetzung, sowie allfällige Bemerkungen über besondere Rechte und Lasten einzutragen sind. Ein Doppel des Gräberbuches wird von der Gemeindekanzlei geführt. Aschenurnen, die ausserhalb des Friedhofes aufbewahrt werden, sind ebenfalls, unter Angabe des Aufbewahrungsortes, im Gräberbuch aufzuführen.

§ 19.

Zutritt zum Friedhof

Der Friedhof ist täglich geöffnet:
Vom Palmsonntag bis 31. August von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen bis 18.00 Uhr.
Vom 1. September bis am Samstag vor Palmsonntag von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 20.

Jedes Grab soll, nachdem sich die Erde gesenkt hat, von den Angehörigen mit einer Einfassung versehen werden, deren Höhe 25 cm nicht überschreiten darf. Die Einfassungen sollen folgende Aussenmasse aufweisen:

Einfassungen der Gräber

Sargreihengräber für Erwachsene	1.70 m	Länge	0.60 m	Breite
für Kinder v. 6—15 Jahren	1.50 m	„	0.60 m	„
für Kinder unter 6 Jahren	1.00 m	„	0.50 m	„
Urnenreihengräber	1.00 m	„	0.60 m	„

In Betracht fallen Einfassungen aus Pflanzen, wie Buchs, Taxus, Immergrün, etc., ferner aus Natur- oder bearbeitetem Kunststein, Holz, oder aus nichtrostendem Metall.

Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Felder einheitliche Einfassungen vorzuschreiben.

§ 21.

Grabmäler dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung und auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung und nur unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Friedhofgärtners gesetzt werden. Für seine Bemühungen ist ihm von den mit dem Setzen des Grabmals Beauftragten sofort eine Entschädigung von Fr. 5.— auszuweisen. Grabmäler sind auf Fundamente aus Kalk- oder Cementsteinen zu setzen. Fundamente aus Beton dürfen nur auf Familiengräbern erstellt werden.

Grabmäler

§ 22.

Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe schicklich zu halten und der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen werden Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Bronze und ähnliche Legierungen, Eisen und Holz.

Material für Grabmäler

Nicht erlaubt sind unbearbeitete Zementsteine, Blech, Eternit, Porzellanfiguren, Photographien und andere den ästhetischen Eindruck störende Materialien.

§ 23.

Ansammlung der Grabmäler

In der Regel dürfen die Grabmäler der unentgeltlichen Reihengräber folgende Masse nicht überschreiten:

Sarggräber für Erwachsene	1.60 m	Höhe, 0.60 m	Breite
für Kinder v. 6—15 Jahren	1.20 m	„	0.50 m „
für Kinder unter 6 Jahren	1.00 m	„	0.40 m „
Urnengräber	1.20 m	„	0.60 m „

Wird beabsichtigt, ein Grabmonument in aussergewöhnlicher Art oder unter Ueberschreitung der vorgeschriebenen Masse zu errichten, sowie für alle Grabmäler auf Familiengräbern, ist vorerst unter Einreichung einer Skizze die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 5.—

§ 24.

Inschriften der Urnen

Die Inschriften der Urnen und Urnennischen sind auf Kosten der Hinterlassenen einheitlich auszuführen.

§ 25.

Pflanzungen

Bei der Wahl des Pflanzenmaterials zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen 2 m Höhe nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Weder Bepflanzung noch Grabschmuck dürfen den Schmuck eines Nachbargrabes beeinträchtigen.

§ 26.

Pflege der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und angesät oder mit Immergrün bepflanzt, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach vierzehntägiger Frist nicht Folge geleistet haben.

Werden Familiengräber nicht gepflegt und in Ordnung gehalten, so fallen sie nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nach Ablauf des Turnus unentgeltlich an die Gemeinde zurück.

§ 27.

Ordnungswidrige Anlagen

Auf Verlangen des Gemeinderates müssen ordnungswidrige Anlagen mit den Vorschriften dieses Reglementes in Einklang gebracht werden.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anpflanzungen und Grabmäler, welche den Vorschriften nicht entsprechen, ohne Entschädigungsansprüche, hingegen auf Kosten der Angehörigen, beseitigen oder abändern zu lassen, wenn diese nicht auf eine schriftliche Aufforderung hin innert Monatsfrist selbst für Abhilfe gesorgt haben.

§ 28.

Vor Beginn eines neuen Turnus werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Nach Monatsfrist nicht entfernte Objekte verfallen der Gemeinde und werden vom Friedhofgärtner abgeräumt, ebenso solche auf Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

Beginn eines neuen Turnus

§ 29.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Ablehnung der Haftung durch die Gemeinde

§ 30.

Welche Kränze, Blumen etc. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden.

Abfälle

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 31.

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutze des Publikums empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen etc. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Allgemeines

Verboten sind das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen oder Verstellen von Grabnummern, Topfpflanzen oder anderen Gegenständen, sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen, der Geräte und der Gebäulichkeiten.

Ferner sind verboten das unbefugte Oeffnen des Friedhofes, das Uebersteigen der Umfassungsmauern und der anderen Anlagen.

Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel dürfen nur nach Verständigung mit dem Friedhofgärtner angewendet werden.

§ 32.

Verkehr auf dem Friedhof Von den Leichenfeiern und Beisetzungen haben sich die nicht zum Leichengeleite gehörenden Personen fernzuhalten.

Für die Veranstaltung von Feiern auf dem Friedhofe, die nicht während der Beerdigungen abgehalten werden, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Bei nasser Witterung oder Tauwetter darf nicht mit Fuhrwerken über den Rasen des Friedhofes gefahren werden.

Hunde dürfen nicht mitgeführt oder eingelassen werden.

§ 33.

Schadenersatz Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern etc. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den verursachten Schaden.

§ 34.

Rekursrecht Gegen Verfügungen des Friedhofgärtners kann an den Gemeinderat rekuriert werden.

§ 35.

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 40.— bestraft.

§ 36.

Vorstehendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Muttenz, den 17. Juni 1942.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Verwalter:

Prof. Leupin.

Moser.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt:

Liestal, den 23. Juli 1942.

Der Landschreiber:

Dr. Schmied.

WEGLEITUNG

I. Gestaltung des Sarges.

Der alles gleichmachende Tod trifft jede Familie, ob reich oder arm. Jeder Mensch muss einmal den gleichen Weg beschreiten, den Weg, der alle wieder vereint und als gleichberechtigte, unterschiedslose Kameraden Seite an Seite in die endlose Reihe der Ewigen stellt.

Im Hinblick auf solche Ueberlegungen verrät es nur wenig Geschmack und Sinn für das ewige Göttliche, wenn Särge mit allen möglichen kitschigen Verzierungen, meistens aus bronziertem Karton etc., bestellt werden. Erhaben allein wirkt das Einfache, der nackte naturfarbene, braune oder schwarze Sarg, etwa noch mit weissen Kanten versehen.

II. Kremation.

Nach dem Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt betreffend die Kremation von Leichen aus Baselland, können Leichen solcher Personen im Basler Krematorium zur Verbrennung gelangen, die im Zeitpunkt ihres Todes in Baselland Wohnsitz hatten oder hier gestorben sind. Die Verbrennung einer solchen Leiche wird vom Basler Bestattungsbureau angeordnet, sobald sie ihm vom Gemeindepräsidenten oder Gemeindeschreiber angemeldet wird. Zu diesem Zwecke ist der Gemeindeverwaltung ein Auszug aus dem Todesregister des Zivilstandsamtes zuzustellen. Die Anmeldung beim Basler Bestattungsbureau vertritt die Stelle eines Leichenpasses.

Die zu kremierenden Leichen müssen in Särgen eingeargt sein, welche den baselstädtischen Vorschriften entsprechen, d. h. die Särge dürfen ausser den Nägeln keinerlei metallene Bestandteile, keinerlei Einlagen (Polsterung, Stoffe, Federn, Kränze, Haare und dergleichen) enthalten und dürfen nur mit Wasserfarbe angestrichen sein.

Leichen von Personen, die an einer besonders gefährlichen, ansteckenden Krankheit (Pocken, Cholera, Flecktyphus etc.) gestorben sind, übernimmt Basel nicht.

Die Gebühr für die Verbrennung einer Leiche aus Basel beträgt Fr. 100.—. Dafür werden alle Leistungen gewährt, auf welche die Angehörigen eines Basler Einwohners Anspruch haben, mit Ausnahme des Sarges, des Leichentransportes und der Beisetzung der Urne.

Urnen, die nicht in Basel beigesetzt werden, sind am Tage nach der Kremation im Krematorium abzuholen. Soll die Urne in Basel beigesetzt werden, so haben die Angehörigen dem Basler Bestattungsbureau die Beisetzungsart anzuzeigen und im voraus die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

III. Grabdenkmäler.

Die Würde, der Wert und die Wirkung eines Denkmals werden nicht durch dessen Grösse und durch die Höhe der Herstellungskosten, sondern durch das Material und die Formgebung begründet.

Vor allem eignen sich vorzüglich unsere einheimischen Steine: Sandstein, Kalksteine, Muschelstein, Keupersandstein, sowie Granit.

Alle aufdringlichen Materialien sind gänzlich zu verwerfen. Denn niemals werden sie sich der Natur einfügen, sondern im Gegenteil immer frostig und nüchtern wirken. Durch die Verwendung der einheimischen Gesteinsarten wird dem Friedhof Einheit und Ruhe geschenkt. Es werden sich nach und nach die dem Auge wohltuenden Verwitterungsspuren einfinden, die dazu berufen sind, die Werke der Menschenhand der umgebenden Natur harmonisch einzufügen. Diesen Vorgang schildert eine Autorität auf dem Gebiete der Friedhofkunst in folgende Worte: «Keine elegante Politur spiegelt mehr in der Sonne, wohl aber hat sich auf den Sandstein liebevoll ein Edelrost gelegt. Die scharfen Ecken und Kanten hat das Wetter weich gemacht, gleich wie die Zeit unsern harten Schmerz allmählich in mildes Erinnern wandelt. Wenn dann nach 40 oder 50 Jahren der Körper wieder zur Erde geworden und die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst ist, dann ist auch der Stein müde und morsch geworden und kehrt zur Mutter Erde zurück».

Ungekünstelte, ernste Formen, gute Proportionen und die geschickt angebrachte Inschrift, sind Hauptbedingungen

für ein gutes Grabmal. Die eingemeisselte Schrift ist für den Stein stets empfehlenswert. Auch sollte, namentlich bei kleineren Denkmälern, je nur eine Gesteinsart gewählt werden. Naturalistische Nachahmungen von Holzkreuzen, Baumstämmen, Felsen und dergleichen in Stein sind zu vermeiden.

Es erhöht den wohltuenden Eindruck, wenn in einer Gruppe von Grabdenkmälern die einzelnen Denkmäler in Grösse und Form nicht zu sehr von einander abweichen.

Würdige Grabzeichen lassen sich auch in Holz und Eisen mit ein- oder buntfarbiger Behandlung erstellen. Nicht zuletzt darf als Grabdenkmal eine in einfacher Form geschnittene Pflanze, z. B. Taxus, Buchs etc., empfohlen werden. Die Inschrift kann dabei auf einer einfachen Holz-, Eisen- oder Steintafel angebracht werden.

IV. Bepflanzung.

Das Schönste des Einzelgrabes ist sein Blumenschmuck. Besonders ist es die einheitliche Bepflanzung der Gräberreihen, die wesentlich zur Erzielung einer schönen, harmonischen Wirkung des Friedhofs beiträgt. Verwerflich hingegen ist die Ausbildung von Grabplätzen als Miniaturgärtchen. Blechkränze sollten vermieden werden, da ihre Wirkung zu den natürlichen Schmuckpflanzen eine unerfreuliche ist. Ebenso sollten Perlkränze womöglich nur im Winter und überhaupt nur in guten Mustern verwendet werden.